

03.04.2020

Kurz-Bewertung zum Erlassentwurf „Kommunales Haushaltsrecht - Isolation der corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten und weitere Fragen“

Wir möchten hervorheben, dass selbst vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Situation die Stellungnahmefrist unangemessen kurz ist und mit einem ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahren nicht im Einklang steht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits frühzeitig den Bedarf von Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte angezeigt haben und selbst das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung einen entsprechenden Erlass bereits seit einiger Zeit angekündigt hat.

Insofern stehen die nachfolgenden Ausführungen nicht nur unter dem üblichen Gremienvorbehalt, sondern sind in jeder Hinsicht vorläufig.

Zum Erlassentwurf:

A. Laufendes Haushaltsjahr 2020

1. Buchhalterische Isolation der corona-bedingten Schäden

Aus den Eckpunkten des Kabinettsbeschlusses zum „Kommunalschutz-Paket des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuge der COVID-19-Pandemie“ ging bereits hervor, dass die Landesregierung beabsichtigt, die corona-bedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Veränderungen im kommunalen Haushaltsrecht zu isolieren.

Die Landesregierung kündigt nunmehr an, dem Landtag deshalb einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts vorzulegen. Konkret beabsichtigt die Landesregierung, die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzhilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren zu ermöglichen.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir die einleitende Situationsbeschreibung uneingeschränkt teilen. Hauptproblem der Kommunen ist, dass maßgebliche Erträge (insbesondere Anteile an den Gemeinschaftssteuern/ Gewerbesteuern, aber auch Erträge in der Kinderbetreuung) in erheblichem Umfang mindestens für das Haushaltsjahr 2020 dauerhaft wegfallen. Es ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Folgen sowie die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen weit über 2020 hinausgehen werden. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 bleiben auf der anderen Seite jedoch die Aufwendungen -trotz erheblicher Leistungseinschränkung- auf ihrem geplanten Niveau, da es rechtlich bzw. politisch nicht realisierbar ist, diese analog der Leistungseinschränkung zu reduzieren (z.B. im Bereich der Tagespflege, oder der Schülerbeförderung). Insofern ist den Kommunen nicht mit buchhalterischen Anpassungen oder temporären Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten geholfen. Die hierdurch entstehenden haushalterischen Herausforderungen treffen vielmehr eine bereits per

se strukturell unterfinanzierte Kommunalfinanzierung und tragen demgemäß zu einer Verschärfung der Situation bei. Wenn die derzeitige Situation mit einer breiten Stilllegung der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens anhält, droht in der Tat ein Zustand, in der die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kommunen für einen absehbar langen Zeitraum haushaltssicherungspflichtig und in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt würden.

Der Ansatz, der Corona-Pandemie durch die Isolation der corona-bedingten Schäden ein „Preisschild“ zu verpassen, wird begrüßt.

Teilweise wird die vorgeschlagene Bilanzierungshilfe als grundsätzlich geeignet anzusehen, kommunale Haushalte „schnell zu sichern“ und Kommunen nicht in die Haushaltssicherung zurückzuwerfen. Ganz überwiegend jedoch wird der vorgelegte Lösungsansatz kritisch bewertet: Zunächst ist hervorzuheben, dass eine Bilanzhilfe nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände ersetzt. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 31. März 2020 festgelegt (Ziff. 8 des Beschlusses), dass „zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise auch corona-bedingte Finanzschäden der Gemeinden und Gemeindeverbände einen anteiligen Ausgleich aus dem NRW-Rettungsschirm erfahren können“. Insofern wird eine Anschlussfähigkeit der Kommunen zum NRW-Rettungsschirm hergestellt. Hierzu bedürfte es noch einer weiteren Konkretisierung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Lasten der Corona-Pandemie nicht allein tragen. Auch birgt ein solcher Lösungsansatz zukünftig die Gefahr, bei anderweitigen besonderen Ereignissen Anwendung zu finden und die Aussagekraft des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zu verändern.

Es ist festzuhalten, dass der von der Landesregierung angedachte Lösungsansatz der Systematik des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundsätzlich entgegensteht. Durch die Aktivierung der corona-bedingten Lasten werden diese zu einem „Immateriellen Wirtschaftsgut Bewältigung Corona-Krise“ umgewandelt. Dadurch verliert die Bilanz ihre Aussagekraft. „Schäden“ stellen keine Vermögensgegenstände oder sonstige Positionen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Es stellt sich in der Umsetzung zudem die Frage, ob die Schäden mit den erwarteten und zugesagten Hilfen des Landes in einem ersten Schritt saldiert werden müssen oder ob der Bruttobetrag aktiviert werden kann.

Darüber hinaus würde der Grundsatz der periodengerechten Abbildung des Aufwandes verletzt. Die corona-bedingten Defizite würden in den betroffenen Jahren gerade nicht als solche akzeptiert. Dies führt auch zu weiteren Problemen: Die corona-bedingten Auswirkungen werden über 2020 hinaus spürbar sein. Dies würde in den nachfolgenden Jahren zu weiteren Aktivierungen führen. Dies führt langfristig zu einer doppelten Belastung betreffend die Abschreibung des Aktiv-Postens sowie etwaiger Zinsbelastungen. Darüber hinaus wird das Ziel des Erreichens des Haushaltsausgleichs für die Zukunft erschwert.

Die Bewertung des langen Abschreibungszeitraumes von 50 Jahren wird zudem unterschiedlich wahrgenommen. Auf der einen Seite wird so eine langfristige Verteilung der Belastung ermöglicht, andererseits werden zukünftige Generationen mit diesen Lasten in Anspruch genommen. Denkbar wäre es, den Kommunen frei zu stellen, die finanziellen Auswirkungen auch in kürzerer Frist (als Gestaltungsrecht) zu schultern.

Die vorgeschlagene Aktivierung erscheint auch deshalb fraglich, da andere Lösungen, die zumindest systemimmanenter sind, realisierbar sind. Wir bitten die Landesregierung, sich mit alternativen Lösungen, die sich unmittelbar aus dem NKF ergeben können, zu befassen. Beispielhaft seien genannt:

- die Abschreibungen 1 Jahr auszusetzen (mit Verlängerung der Nutzungsdauer)
- die corona-bedingten Finanzschäden zu isolieren und außerhalb der Ergebnisrechnung gegen das Eigenkapital zu verbuchen (vergleiche § 44 Absatz 3 KomHVO)

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob nicht bereits das geltende Recht ein ausreichendes Instrument bereit hält in Form des „außerordentlichen Ergebnisses“. Auf die Schnelle finden sich in der siebten Auflage der Handreichungen zum NKF folgende Fundstellen: Seite 1938-1941, Seite 1960/61, Seite 2021-2023, Seite 2027/28, Seite 3331/32. Vorausschauend sind die Ausführungen auf Seite 1939: „Die Gemeinde hat bei ihren Geschäftsvorfällen, bei denen die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen als „außerordentlich“ einzustufen und entsprechend in der gemeindlichen Ergebnisrechnung zu erfassen sind, zusätzlich zu prüfen, ob derartige Erträge und Aufwendungen nicht unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage im Eigenkapital gemeindlichen Bilanz zu verrechnen sind.“

Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang sein, die in das außerordentliche Ergebnis zu buchenden Geschäftsvorfälle zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Spontan fallen uns folgende Problemlagen auf:

- Wegfall der Kita Beiträge, abzüglich Erstattung des Landes gemäß Vereinbarung
- Ermittlung der Personalkosten für die Weiterführung des Kita Betriebs
- Berücksichtigung der Betreuungskosten für Notfälle
- gleiches Verfahren bei der offenen Ganztagsbetreuung
- Ähnliches Verfahren bei Kunst- und Musikschulen, Volkshochschulen
- Ermittlung von Gewerbesteuer ausfällen, bei Vorausleistungen noch relativ leicht zu beziffern, bei Veranlagungsfällen fällt das schon deutlich schwerer
- Berechnung von Stundungszinsen
- Ausfälle bei anderen Steuerarten und sonstigen Gebühren
- Personalkostenermittlung bei Kolleginnen und Kollegen in Quarantäne beziehungsweise bei Lohnfortzahlung in reduziertem (Schicht) Betrieb
- Kosten für Testungen, Materialbeschaffung etc.
- Kosten für Krisenstäbe, SAE Betrieb, Kommunikationsaufwand etc.

2. Über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Hinsichtlich der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nimmt der Erlass keine Änderungen vor. Wir bitten um eine Klarstellung dahingehend, dass die pandemie-bedingten Aufwendungen der Kommunen nach der derzeitigen Lage generell als unabweisbar zu bewerten sind. Auch mit Blick auf die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, der zuletzt mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz von einer „Muss-“ in eine „Soll“-Vorschrift geändert worden ist, sollte klargestellt werden, dass eine Abweichung von der Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zulässig ist. Dies würde auch der Intention, dass über-/außerplanmäßigen Aufwendungen auch in engsten Haushaltssituationen ermöglicht werden sollen, entsprechen. Darüber hinaus erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt wichtig, die corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen/Ertragsausfälle zu erfassen.

3. Corona-Gesetzes-Paket des Landes Nordrhein-Westfalen: Rechtsänderung zu § 81 GO NRW – „Haushaltssperre“

Zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landtag Stellungnahmen abgegeben.

Wir verstehen den Regelungsvorschlag so, dass die Befugnis des Rates, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, für 2020 auszusetzen ist, zeitgleich aber die Befugnis der

Kämmerin oder des Kämmerers nach § 25 Abs. 2 KomHVO bestehen bleibt. Ein Außer-Kraft-Setzen des § 25 Abs. 2 KomHVO wäre mit negativen Folgen für die weitere Bewirtschaftung der Kommunalhaushalte verbunden: Auf Grundlage des § 25 Abs. 2 KomHVO können (!) Haushaltssperren erlassen, aber auch die mildere Form der Bewirtschaftungsverfügung durch die Finanzverantwortlichen gewählt werden. Viele Kommunen wollen die mildere Form der Bewirtschaftungsregelungen wählen.

Generell gilt derzeit: Die Corona-Pandemie erfordert insbesondere kurzfristig Lösungen bei der Bewirtschaftung der kommunalen Haushalte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Haushaltssperren zum derzeitigen Zeitpunkt oft nicht zielführend sind, sondern krisenverschärfend wirken können: durch den damit verbundenen Rückgang der öffentlichen Nachfrage, aber auch durch die organisatorische Belastung der gesamten kommunalen Verwaltung bei einer Bewirtschaftung des Haushalts mit Einzelgenehmigungen. Anstelle einer formalen Haushaltssperre streben die meisten Kommunen daher eine Verfügung zur Haushaltsbewirtschaftung an. Diese dient ebenfalls dazu, die notwendigen Mittel zur Struktursicherung und zur Krisenbewältigung an der Hand zu haben, behält aber die nötige Flexibilität bei.

Zu dem konkreten Regelungsvorschlag zu § 81 GO erreichen uns aus der kommunalen Praxis durchaus sehr unterschiedliche Einschätzungen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass es richtig sei, in der Krisensituation die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken. Dabei wird durchaus gesehen, dass mit der Neuregelung in das Budgetrecht des Rates eingegriffen wird. Nach einer Gesamtabwägung wird jedoch davon ausgegangen, dass eine solche, zeitliche begrenzte Verlagerung der Verantwortlichkeiten vertretbar sei.

Andere kommunale Vertreter sehen darin einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Es sei nicht einzusehen, warum das Land die demokratisch legitimierte Entscheidungsfreiheit des Rates einschränke, ob ein Haushalt (gegenüber der Verwaltung) gesperrt wird. Das könne vor Ort am besten beurteilt werden.

4. Nachtragshaushalt nach § 81 Abs. 2 GO NRW

Die Absicht, gesetzlich zu regeln, dass § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden sollen, ist zu begrüßen. Nachtragshaushalte sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Sie können kaum mit belastbaren Planwerten gefüllt werden. Zudem lähmt das Erfordernis, zunächst einen Nachtragshaushalt aufzustellen, die kommunale Reaktionsfähigkeit. Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass eine zeitliche Begrenzung auf 2020 zu kurz gegriffen sein könnte und eine Verlängerung notwendig sein wird.

Darüber hinaus stellt der Erlass klar, dass für die Verabschiedung einer Nachtragssatzung nicht auf eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW zurückgegriffen werden kann. Eine Stärkung dieses Instituts wäre wünschenswert gewesen. Auch der Verweis auf den im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetzentwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ befindlichen § 60a GO NRW („Umlaufbeschlüsse“) hilft an dieser Stelle nicht weiter.

Umso mehr formulieren wir die Erwartung, dass die gesetzlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. An dieser Stelle möchten wir noch auf die haushaltsrechtlichen Lösungsansätze aus Hessen hinweisen. Dort sieht man nach den „Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ vom 30. März 2020 es als gerechtfertigt an, der gesetzlichen Verpflichtung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf Weiteres nicht nachzukommen (vorbehaltlich weiterer rechtlicher Prüfungen). Wir bitten um Prüfung, ob eine solche Übergangsregelung auch in NRW möglich erscheint.

Zudem sollte neben § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und 2 auch Ziff. 3 GO NRW zumindest für corona-bedingte Investitionen – für 2020 keine Anwendung finden. Außerplanmäßige Investitionen sind ggf. für Kreiskrankenhilfeinrichtungen, Notpflegeeinrichtungen etc. erforderlich.

5. Besonderheiten für Kommunen in der Haushaltssicherung

Der Erlassentwurf enthält lediglich Aussagen dahingehend, dass bei einer ggf. erforderlich werden- den Nachtragshaushaltssatzung und dem dabei anzupassenden Haushaltssicherungskonzept keine überspannten bzw. nicht erfüllbaren Anforderungen zu stellen seien. Die Regelungen seien situati- onsangemessen und praxisgerecht anzuwenden.

Es ist unverständlich, dass mit Blick auf die Haushaltssicherungskommunen an dieser Stelle keine besondere Regelung vorgenommen wird. Es wird lediglich das Hinausschieben des Ausgleichsjahres oder der Eintritt in einem mehr als zehn Jahre umfassenden Konsolidierungszeitraum erwogen. Wir regen insbesondere mit Blick auf die Kommunen, die zum Ende des Haushaltsjahres die Haushalts- sicherung verlassen wollen, eine gleichlautende Fiktion betreffend die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes an. Eine solche Regelung könnte in § 76 GO verortet werden.

6. Besonderheiten für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen

Die vorgesehene Ergänzung in § 7 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist eine sinnvolle verfahrensrechtliche Erleichterung, da die betroffenen Kommunen ansonsten ihre Berichte bereits zum 30. Juni abgeben müssten.

Noch wichtiger ist die Regelung des § 12a. Dieser stellt sicher, dass die Mittel aus dem Stärkungspakt unabhängig vom Stand der Umsetzung des Sanierungsplans zum 1. Oktober 2020 ausgezahlt werden. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleiches gilt für die Klarstellung zu § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz.

7. Besonderheiten für den Fall von nicht veröffentlichter bzw. nicht veröffentlichungsfähiger Haushaltssatzung

Die pauschale Behauptung des Erlass-Entwurfs, die Befugnisse nach § 82 GO NRW reichten aus, um alle zur Krisenbewältigung notwendigen Aufwendungen/Auszahlungen (zum Beispiel Ankauf von Schutzausrüstungen usw.) zu tätigen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestätigen.

Vorsorglich bestehen wir deshalb darauf, in jedem Falle die weitest mögliche Auslegung der in § 82 GO NRW geregelten Befugnisse vorzunehmen, um den betroffenen Kommunen schnell und unbüro- kratisch zu helfen. An dieser Stelle mit Erleichterungen des gelten Haushaltsrechts aufzuhören, macht keinen Sinn. In dieser Weise sollten daher auch die nachgeordneten Aufsichtsbehörden aus- drücklich angewiesen werden.

Sollte sich herausstellen, dass dies nicht genügt, muss ggf. auf gesetzlicher Ebene nachgesteuert werden.

8. Liquiditätsseitige Auswirkungen

Wegen Möglichkeit, neue Liquiditätskredit-Vereinbarungen über bis zu 50 Jahre eingehen zu können, begrüßen wir die signalisierte Flexibilität, geben zugleich aber auch mit Blick auf die Grundsätze der Generationengerechtigkeit die außerordentliche Langfristigkeit dessen zu bedenken. Alternativ stün- de auch zur Verfügung, zunächst kürzere Fristen vorzugeben und zu einem späteren Zeitpunkt bei

Bedarf nachzusteuern. Auf diesem Wege könnte gegebenenfalls auch leichter eine Harmonisierung mit dem Diskurs zur Altschulden-Lösung gelingen.

Dass hierdurch zwar der kommunale Handlungsspielraum erhöht, auf der anderen Seite aber die eigentlichen Probleme nicht gelöst werden, muss hier nicht eigens betont werden.

Inwieweit der Kapitalmarkt bereit sein wird, Liquiditätskredite mit einer derartigen Laufzeit zu vergeben, ist indes ebenso fraglich wie die Bereitschaft, Investitionskredite zu vergeben, die nicht für Investitionen verwandt werden. Aktuelle Signale aus der Bankenlandschaft nähren diese Zweifel zusätzlich.

Eine erneute und vertiefte Stellungnahme behalten wir uns für den im letzten Absatz (Satz 11) angekündigten Gesetzentwurf vor.

Direkt im Erlass klarzustellen wäre noch, inwieweit – gesetzlich/auf Basis dieses Erlasses – die in Satz 9 formulierte Absicht umgesetzt werden soll.

Soweit die corona-bedingten Schäden haushaltstechnisch vor die Klammer gezogen werden und die Verpflichtungen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung hier außer Kraft gesetzt werden, wäre es hilfreich, wenn die dafür notwendigen Liquiditätskredite ebenfalls durch einfachen Beschluss ermöglicht werden.

B. Sonderhilfengesetz „Stärkungspaktgesetz“

Der Vorschlag, die bisher nicht gebundenen Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von rd. 343 Mio. Euro an die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen in Form einer ergänzenden Konsolidierungshilfe auszuschütten wird unterschiedlich bewertet.

Unabhängig von der Teilnahme am Stärkungspakt müssen alle Kommunen in den Blick genommen und muss bewertet werden, wer von den Folgen der Pandemie in welcher Weise betroffen ist und wie deshalb Hilfeleistungen priorisiert werden müssen.

Grundsätzlich ist dabei auch anzumerken, dass die Gesamtmittel des Stärkungspaktfondsgesetzes keine reinen Landesmittel sind. Trotz der Entlastungen der Kommunen durch die neue Landesregierung in Form der Abschaffung der Solidaritätsumlage und der Abschmelzung des Vorwegabzuges im GFG haben die NRW-Kommunen im Zeitraum 2011-2020 rund 25 % der Gesamtmittel für den Stärkungspakt aufgebracht.

C. Haushaltsplanung 2021 ff.

1. Isolation des außerordentlichen Ergebnisses über die Aktivierung einer Bilanzierungshilfe

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Sorge, dass neben einem Einbruch der Steuererträge ein Anstieg der Kreisumlage infolge sinkender Schlüsselzuweisungen, sinkender Umlagegrundlagen und steigender Sozialtransferaufwendungen bei den Kreisen erfolgt.

Nach § 56 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) sind die entstehenden Aufwendungen, die durch sonstige Erträge nicht gedeckt werden können, durch Erhebung der Kreisumlage zu decken. Eine spätere Isolierung der Corona-Aufwendungen im Jahresabschluss 2021 ist hier nicht zielführend. Die Entlastung der Städte und Gemeinden muss in der Planung erfolgen. Hierzu enthält der Erlassentwurf keine Aussagen.

Wegen der auch mit Blick auf die Haushaltsplanung/den Jahresabschluss 2021 vorgesehenen buchhalterischen Isolierung verweisen wir grundsätzlich auf unsere Ausführungen zu A. 1.

Es bleibt auch an dieser Stelle – speziell mit Blick auf künftige Haushaltsjahre – noch einmal nachdrücklich zu betonen, dass die gewählten buchhalterischen Ansätze keine Lösung für die finanziellen Belastungen als solche darstellen. Letztlich wird aktuell nur haushaltsrechtlich dort zu „reparieren“ versucht, wo das Haushaltsrecht für akute Krisenzeiten zu starr erscheint.

Wegen des Abschreibungsbeginns erstmals mit dem Haushaltsjahr 2025 behalten wir uns eine gesonderte Stellungnahme vor.

2. Liquiditätsplanung bzw. Liquiditätskredite

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu A. 8.

D. Kommunalen Jahresabschluss 2020

Auch hierzu bleibt eine Stellungnahme zu den angekündigten Gesetzentwürfen vorbehalten. Mit Blick auf Satz 2 wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

E. Anfragen und/oder Hinweise an das MHKBG NRW

Die Einrichtung einer zentralen Adresse für Anfragen/Hinweise wird begrüßt.

Die auf entsprechende Eingänge gefundenen Antworten sollten für alle Kommunen zugänglich gemacht werden – etwa im Rahmen einer fortwährend aktualisierten FAQ-Liste o. Ä.

Weitere Hinweise und zusammenfassende Würdigung:

Haushaltsrechtliche Anpassungen sind wichtig und angezeigt, um in der aktuellen Situation dafür zu sorgen, dass haushaltsrechtliche Probleme nicht die schnelle Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Krise beeinträchtigen. Zu begrüßen ist insbesondere die Vermeidung der Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt Nachtragshaushalte aufstellen zu müssen.

Erleichterungen im Haushaltsrecht, insbesondere die Behandlung von finanziellen Schäden als Vermögensgegenstand, **leisten aber keinen eigenen Beitrag zur Lösung der eigentlichen finanziellen Probleme der Kommunen. Im Fokus eines Kommunalschutzpaketes sollten direkte Finanzhilfen für die Kommunen stehen**, damit Ertragsausfälle (Gewerbesteuer etc.) und höhere Aufwendungen durch die Corona-Pandemie ausgeglichen werden können. Insofern ist die Anschlussfähigkeit coronabedingter Finanzschäden der Gemeinden und Gemeindeverbände an den NRW-Rettungsschirm grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist auch, dass die Soforthilfen auch von betroffenen kommunalen Unternehmen in Anspruch genommen werden können.

Unabhängig von der Teilnahme am Stärkungspakt müssen alle Kommunen in den Blick genommen und muss bewertet werden, wer von den Folgen der Pandemie in welcher Weise betroffen ist und wie deshalb Hilfeleistungen priorisiert werden müssen. Die von den Pandemiefolgen besonders stark betroffenen Kommunen werden nicht identisch mit der Gruppe der Stärkungspaktkommunen sein.

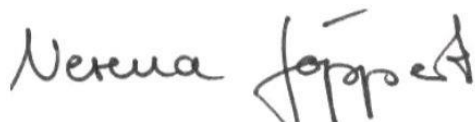
Wir empfehlen dringend, in der aktuellen Situation abzuschichten zwischen Änderungen, die jetzt unmittelbar erfolgen müssen (z.B. Aussetzung der Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragshaushalten) und weiteren, ggf. grundsätzlichen Änderungen, die sorgsam überlegt sein wollen.

Zu bedenken ist dabei, dass die langfristigen Folgen die kommunale Selbstverwaltung viel gravierender betreffen werden als die ad-hoc Mindererträge oder Mehraufwendungen.

Beispielsweise:

- Entwicklung der Kreisumlage: zu erwartende Personalaufstockung Gesundheitsämter, Ausbau Katastrophenschutz, Materialbeschaffung, Vorratshaltung
- Entwicklung Landschaftsumlagen mit ähnlichen Auswirkungen
- Krankenhausumlage
- Entwicklung Verbundmasse und Zuweisungen
- Auswirkung auf bestehende oder neue Förderprogramme
- Altschuldenlösung.

Diese und viele weitere Fragen sollte man auf einer gewissen Zeitachse besprechen, damit Planungssicherheit geschaffen werden kann.



Verena Göppert
Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen